

Kreistagsdrucksache Nr. 071/21

AZ. GB1/A10

Tagesordnungspunkt

Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen,
Neuschaffung einer Stelle im Haushalt 2022

Zur Beratung im

Verwaltungs- und Technischer Ausschuss (öffentlich) Vorberatung am 07.07.2021

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 21.07.2021

Beschlussvorschlag:

1. Für die Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagement in Kommunen schafft der Landkreis Tübingen im Stellenplan des Haushaltsplans 2022 eine vorerst auf 2 Jahre befristete EG 13 TVöD-Stelle.
2. Die Stelleninhaberin, der Stelleninhaber wird für die Dauer der Beschäftigung nach § 4 Abs. 2 TVöD dem Landkreistag Baden-Württemberg zugewiesen.
3. Der Landkreistag Baden-Württemberg erstattet dem Landkreis Tübingen dafür sämtliche anfallenden Personalkosten.

Sachverhalt:

1. Anlass

Die Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) fördert aus Mitteln des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) für 24 Monate Personalstellen zur Koordination kommunaler Entwicklungspolitik in Kommunen (KEPol-Stellen). Der Begriff der „Entwicklungspolitik“ umfasst bspw. Partnerschaften mit Kommunen aus Schwellen-, Transformations- und Entwicklungsländern, Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen sowie Fairer Handel und Faire Beschaffung.

Der Landkreistag BW (LKT BW) hat Anfang dieses Jahres eine Interessenbekundung für eine Personalstelle zur Koordination und Umsetzung entwicklungspolitischen Engagements in Kommunen (KEPol-Stelle) abgegeben.

Problematik der Antragsberechtigung/Förderfähigkeit des Landkreistages Baden-Württemberg

Die Interessenbekundung des LKT BW wurde von der Servicestelle Kommunen in der Einen Welt (SKEW) geprüft und zur weiteren Ausarbeitung eines konkreten Projektantrags zugelassen. Im Nachgang verlangte die SKEW allerdings einen Nachweis der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO. Gemäß der „Bekanntmachung 2021 KEPol“ sind Kommunalverbände dann antragsberechtigt, wenn sie eine steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts sind. Der LKT BW entspricht zwar der Definition der Steuerbegünstigung, da der Verband nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftssteuer befreit ist. Ein Nachweis der Steuerbegünstigung nach §§ 51 ff. AO kann allerdings nicht erbracht werden, da dies die Befreiung von der Körperschaftssteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9

KStG voraussetzt und eine Satzungsänderung erforderlich machen würde.

Die SKEW hat diese Problematik auch nochmals mit dem Bundesentwicklungsministerium (BMZ) als zuständigem Ressort für das Förderprogramm erörtert. Nach aktueller Aussage des BMZ ist eine Lösung über eine originäre Stelle beim Verband auf Basis der aktuellen Förderkonditionen allerdings nicht möglich. Eine diesbezügliche „Abweichungsgenehmigung“ sei rechtlich ausgeschlossen, da es sich bei der Gemeinnützigkeit um ein rechtlich zwingendes Kriterium handle. Alternativ wurde eine „Statthalter-Lösung“ über einen Landkreis ins Gespräch gebracht.

2. Stellenbeschreibung

Durch die Schaffung einer KEpol-Stelle sollen die Landkreise dabei unterstützt werden, die Themenbereiche Entwicklungspolitik und Nachhaltigkeit auf Kreisebene noch stärker zu verankern. Der LKT BW würde die KEpol-Stelle hier in einer Beratungs- und Koordinationsfunktion sehen. Ziel ist es, nachhaltige Vernetzungsstrukturen aufzubauen sowie Information, Beratung, Wissenstransfer und Koordination zur Kommunalen Entwicklungspolitik bereitzustellen.

Als konkrete Zielsetzung ist u.a. vorgesehen, die Landkreise über Förderprojekte im Bereich der Entwicklungspolitik zu informieren, bei der Fördermittelakquise zu unterstützen, eine Vernetzung der Landkreise im Land zu fördern sowie Synergieeffekte durch Best-Practice-Beispiele zu erzielen. Konkrete Projekte sind vorrangig geplant für die Bereiche Klimaschutz allgemein (klimaneutrale Verwaltung – Vorbildfunktion der öffentlichen Hand im Rahmen der global nachhaltigen Kommune, nachhaltige/faire Beschaffung, Migration und Entwicklung, ressourcenschonende Abfallwirtschaft etc.).

Das Förderprogramm sieht zunächst eine auf zwei Jahre befristete Stelle vor, mit Verlängerungsoption um weitere zwei Jahre. Die allgemeine Förderquote liegt bei bis zu 90% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Im Hinblick auf die Finanzierung der Personalkosten geht die Geschäftsstelle von einer zusätzlichen Beteiligung der Stiftung Entwicklungs-Zusammenarbeit Baden-Württemberg aus. Damit wäre die Stelle zu 100% finanziert.

3. „Statthalter-Lösung“ – Bedeutung für den personalverwaltenden Landkreis

Aus Gründen der Förderkonditionen kann die arbeitsrechtliche Anstellung nur bei einem Landkreis erfolgen. Ausgegangen wird hierbei von einer Anstellung in EG 13 TVöD. Unter Fortbestand der arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten beim Landkreis Tübingen würde die Wahrnehmung der Tätigkeit im Zuge einer Zuweisung nach § 4 Abs. 2 TVöD beim LKT BW erfolgen. Ein Anwendungsfall des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) ist nach Einschätzung der Geschäftsstelle nicht gegeben, da es bereits am Tatbestandmerkmal der „wirtschaftlichen Tätigkeit“ i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 AÜG fehlt.

Die Antragstellung sowie die Bearbeitung und Abwicklung des Förderprogramms würde umfassend von der Geschäftsstelle des LKT BW übernommen. Der LKT BW wird sicherstellen, dass dem Landkreis Tübingen im Zusammenhang mit der Stelle keine Personalkosten entstehen.

Stellenschaffung

Durch die Verpflichtung des Landkreises zur Stellenschaffung zum 01.01.2022 im Haushalt 2022 einer EG 13 TVöD-Stelle soll es dem Landkreistag Baden-Württemberg ermöglicht werden diese Stelle zu beantragen. Die Anstellung muss aus den oben dargestellten Gründen beim Landkreis Tübingen erfolgen. Der Landkreistag erstattet dem Landkreis Tübingen während der gesamten Förderdauer die alle Personalaufwendungen. Die Stelleninhaberin, der Stelleninhaber wird für die Dauer der Förderung dem Landkreistag Baden-Württemberg zugewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die 100%-ige Kostentragung des Landkreistages entstehen dem Landkreis Tübingen keine Kosten. Die Ausgaben und Einnahmen dazu werden finanzneutral im Haushaltsplan 2022 ff dargestellt.